

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Juni 2001

Fünfundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 123

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/890/Add.1)]

55/258. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998 und 53/221 vom 7. April 1999, ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalsekretär der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹, und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Kenntnis der von den Personalvertretern vor dem Fünften Ausschuss gemäß Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen³,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

¹ A/53/955, A/54/257, A/54/279 und Korr.1, A/54/793, A/55/57 und Add.1, A/55/59 und Add.1, A/55/168, A/55/253 und Korr.1, A/55/270, A/55/352 und Korr.1, A/55/397, A/55/399 und Korr.1, A/55/423 und Add.1, A/55/427, A/55/451 und A/C.5/54/2, A/C.5/54/21, A/C.5/54/L.3 und A/C.5/55/L.3.

² A/54/450, A/55/499 und A/55/514.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Fifth Committee*, 18. Sitzung (A/C.5/55/SR.18) und Korrigendum.

I

GRUNDSÄTZE UND ROLLE DES SEKRETARIATS-BEREICHS PERSONALMANAGEMENT

bekräftigt die in Abschnitt I ihrer Resolution 53/221 festgelegten Grundsätze für das Personalmanagement sowie die in Abschnitt II der genannten Resolution festgelegte Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement;

II

PERSONALPLANUNG

bekräftigt die in Abschnitt III ihrer Resolution 53/221 enthaltenen Bestimmungen;

III

VERTRAGSREGELUNGEN

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs über neue Vertragsregelungen,

1. *beschließt*, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den in Ziffer 50 seines Berichts genannten Schritten der Generalversammlung seine endgültigen Vorschläge über neue Vertragsregelungen zur Prüfung vorzulegen und dabei die Unterschiede zwischen den bestehenden und den vorgeschlagenen Anstellungsverhältnissen zu erläutern;

IV

REKRUTIERUNG UND STELLENBESETZUNG

in Anbetracht dessen, wie wertvoll ein transparenter Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsprozess in der Organisation ist,

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Veränderungen des Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungssystems,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Auffassungen und Empfehlungen in den Ziffern 8 bis 11 sowie in Anhang VIII des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung von Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität das wichtigste Kriterium ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

3. *betont erneut*, dass alle Stellenausschreibungen für externe Bewerber den ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten vorgelegt, an den Anschlagtafeln in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ausgehängt und auf der Web-Seite der Vereinten Nationen veröffentlicht werden sollen, beschließt, dass sie effektiv am Ausschreibungstag zu verteilen sind, dass die Bewerbungsfrist mindestens zwei Monate ab dem Datum der Ausschreibung betragen soll und dass der Generalsekretär bei einem ungeplanten Freiwerden von Stellen,

⁴ A/55/499.

unter anderem durch den Tod oder das plötzliche Ausscheiden von Bediensteten, die Frist für die Einreichung externer Bewerbungen auf 30 Tage reduzieren kann, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, Stellenausschreibungen für interne Bewerber zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an die ständigen Vertretungen zu verteilen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jeden Monat ein elektronisches Bulletin zu veröffentlichen, das alle freien Planstellen des Höheren Dienstes und des Allgemeinen Dienstes bei den Vereinten Nationen, einschließlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, enthält, ohne dass hierdurch die herkömmlichen Verteilungswege für Stellenausschreibungen berührt würden;

6. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Verteilung externe Bewerber für Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 in Betracht ziehen kann, bei der Besetzung dieser Stellen jedoch Bewerber, die über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen und bereits im Dienst der Vereinten Nationen stehen, voll zu berücksichtigen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bereich Personalmanagement anzuweisen, den Einstellungsprozess zu verwalten und zu beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung und das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 42/220 A vom 21. Dezember 1987, 51/226 und 53/221 geachtet wird, namentlich durch eine entsprechende Vorauswahl unter den Bewerbern nach diesen Gesichtspunkten;

8. *betont*, dass die Zahl der aus nicht repräsentierten beziehungsweise unterrepräsentierten Mitgliedstaaten rekrutierten Bediensteten erhöht werden muss, ersucht den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten und die Anzahl der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zu verringern, und ersucht den Generalsekretär außerdem, so bald wie möglich ein Programm zu erarbeiten und konkrete Zielgrößen festzulegen, um für alle nicht repräsentierten beziehungsweise unterrepräsentierten Mitgliedstaaten eine ausgewogene geografische Vertretung zu erreichen, eingedenk der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung hierüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten des Sekretariats sicherzustellen, dass die eingestellten Bewerber den höchsten Qualitätsanforderungen im Bereich der Übersetzung und Dolmetschung in alle sechs Amtssprachen genügen;

10. *erklärt erneut*, dass das Programm der einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten aus ungenügend vertretenen Mitgliedstaaten darstellt, und ersucht den Generalsekretär, für die geografische Verteilung unterliegende Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und erforderlichenfalls der Besoldungsgruppe P-3 auch künftig solche Auswahlwettbewerbe abzuhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig allen Bediensteten, die auf Grund von Auswahlwettbewerben eingestellt wurden, eine Anstellung auf Probe anzubieten und diese Bediensteten nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit für die Übernahme in eine Anstellung auf Dauer in Betracht zu ziehen;

12. *bedauert*, dass trotz Abschnitt V Ziffer 19 ihrer Resolution 53/221 und gemäß Ziffer 52 des Berichts der Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Rekrutierungsprozesses im Bereich Personalmanagement⁵ manche Programmleiter noch immer zögern, über einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe ausgewählte Bewerber einzustellen, sodass viele Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 nicht besetzt werden, und ersucht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Dienstposten zügig mit Kandidaten aus der vorhandenen Liste erfolgreicher Bewerber zu besetzen;

13. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, streng den Grundsatz zu beachten, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und auf Posten für die Konferenzdienste, für die besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind, ausschließlich über Auswahlwettbewerbe erfolgen sollen, und ersucht ihn in diesem Zusammenhang, in seinen künftigen Berichten die Gründe anzugeben, die eine Nichtbefolgung dieses Grundsatzes rechtfertigen;

14. *bekräftigt* die Politik, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 in der Regel über Auswahlwettbewerbe zu erfolgen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bewerber, die über einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe ausgewählt werden, umgehend eine Stelle erhalten und dass besondere Anstrengungen unternommen werden, um vorhandene freie Stellen mit den Kandidaten aus der Liste der Bewerber zu besetzen, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben, bis diese Listen ausgeschöpft sind;

16. *bedauert* es, dass die Bestimmungen von Abschnitt V Ziffer 22 ihrer Resolution 53/221 nicht vollständig eingehalten wurden, was dazu führte, dass Bewerber aus überrepräsentierten Ländern im Februar 2000 an der Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Höheren Dienst teilnahmen, und beschließt, den Kandidaten, die die Laufbahnprüfung des Jahres 2000 bestanden haben, als einmalige Ausnahme den Aufstieg vom Allgemeinen in den Höheren Dienst zu gestatten;

17. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, die Laufbahnprüfung für den Aufstieg vom Allgemeinen in den Höheren Dienst wie in Abschnitt V Ziffer 22 ihrer Resolution 53/221 gefordert an die einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe anzugleichen, und beschließt, dass die Übernahme qualifizierter Bediensteter aus dem Allgemeinen in den Höheren Dienst künftig auf die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 und auf höchstens 10 Prozent der Ernennungen in diesen Besoldungsgruppen beschränkt werden soll;

18. *betont* die Notwendigkeit, das Sekretariat systematisch zu verjüngen und jüngere Bedienstete des Höheren Dienstes an die Organisation zu binden, vor allem im Lichte des Altersprofils ihrer Bediensteten;

19. *erklärt erneut*, dass die Abstellung aus dem einzelstaatlichen öffentlichen Dienst mit den Artikeln 100 und 101 der Charta vereinbar und sowohl für die Organisation als auch für die Mitgliedstaaten nützlich ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Praxis in größerem Umfang fortzusetzen;

20. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Ernennungen auf hochrangige Dienstposten in den Vereinten Nationen und

⁵ Siehe A/55/397.

ihren Programmen und Fonds⁶ sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁷;

21. *erklärt erneut*, dass Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen von Bediensteten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen erfolgen sollen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in allen Hauptabteilungen des Sekretariats ohne Ausnahme einheitlich angewandt werden;

23. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 62 bis 66 des Berichts des Generalsekretärs⁸ und ersucht den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Inspektion zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

MOBILITÄT

in Anerkennung der Wichtigkeit der Mobilität der Bediensteten in der Organisation,

sowie in Anerkennung dessen, dass das Erfordernis der Mobilität zu den wesentlichen Elementen des vertraglichen Status der Bediensteten gehört,

nach Behandlung der Empfehlungen des Generalsekretärs und der diesbezüglichen Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Mobilitätskriterien auszuarbeiten, damit die Organisation den höchstmöglichen Nutzen daraus ziehen kann, die faire und gerechte Behandlung aller Bediensteten gewährleistet ist und ein möglicher Missbrauch als Zwangsmaßnahme gegenüber den Bediensteten vermieden wird, und dabei die Arbeitsplatzsicherheit in der Organisation und andere maßgebliche Faktoren, wie etwa ein geeignetes Anreizsystem und die Zusicherung von Aufstiegsmöglichkeiten, zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Frage der Mobilität und ihre Auswirkungen auf die Laufbahnförderung von Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen umfassend zu überprüfen und der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *vermerkt* den Unterschied zwischen der Mobilität innerhalb eines Dienstortes und der Mobilität zwischen verschiedenen Dienstorten und vertritt die Auffassung, dass letztere ein gewichtigerer Faktor für die Laufbahnförderung sein sollte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weitere geeignete Beförderungsmechanismen zu entwickeln, mit dem Ziel, angemessene Anreize für die Mobilität zwischen verschiedenen

⁶ Siehe A/55/423.

⁷ Siehe A/55/423/Add.1.

⁸ A/55/427.

Dienstorten einzuführen, einschließlich der Möglichkeit einer an eine solche Mobilität geknüpften Beförderung;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die horizontale Mobilität keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kontinuität und Qualität der für die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten erforderlichen Dienste hat;

6. *betont*, dass die Mobilität der Bediensteten nicht dazu führen soll, dass frei gewordene Stellen umgeschichtet oder gestrichen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär um Vorschläge für die Lösung der Probleme, die sich aus der erhöhten Personalmobilität ergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, herausragende berufliche Leistungen der Bediensteten der Vereinten Nationen, vor allem wenn sie unter außergewöhnlichen Umständen erfolgen, zu ermutigen und anzuerkennen;

VI

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER BESTIMMUNG 104.14 DER PERSONALORDNUNG

beschließt, die vorgeschlagene Änderung⁹ der Bestimmung 104.14 der Personalordnung zu genehmigen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) Die zentralen Kontrollgremien überprüfen den Einstellungsprozess im Hinblick auf die Einhaltung der zuvor gebilligten Auswahlkriterien und legen Empfehlungen vor. Stimmen diese Empfehlungen nicht mit denen des zuständigen Leiters überein, übermittelt das zentrale Kontrollgremium seine Empfehlungen dem Generalsekretär, der unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der zentralen Kontrollgremien einen endgültigen Beschluss fasst;

b) die drei Personalvertreter und ihre Stellvertreter werden von dem geeigneten Personalvertretungsorgan ausgewählt;

c) ein zusätzliches Mitglied der zentralen Kontrollgremien wird von den Vertretern des Generalsekretärs und den Bediensteten, die in die Kontrollgremien ernannt wurden, gemeinsam ausgewählt;

d) die Mitglieder der zentralen Kontrollgremien und gegebenenfalls ihre Stellvertreter werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt und können für höchstens vier Jahre im Amt bleiben;

e) der Satzteil "im Einklang mit den vom Generalsekretär festgelegten Verfahren" in Ziffer i) ii), der sich auf die Überprüfungsfunktion der zentralen Kontrollgremien bezieht, ist zu streichen;

VII

DELEGATION VON BEFUGNISSEN UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

erneut hinweisend auf Abschnitt IV ihrer Resolution 53/221, in dem die Generalversammlung den Generalsekretär unter anderem ersuchte, sicherzustellen, dass vor der Delegation von Befugnissen an die Programmleiter gut konzipierte Rechen-

⁹ A/55/253 und Korr.1, Anhang X.

schaftsmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs-, Kontroll- und Ausbildungsverfahren, vorhanden sind,

1. *schließt sich* den Auffassungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 22 und 23 seines Berichts über Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und über Unregelmäßigkeiten im Managementbereich⁴ an;

2. *betont*, dass die Ermessensfreiheit des Generalsekretärs im Bereich der Verwaltung und des Managements im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den Personal-, Finanz- und Programmplanungs-vorschriften sowie den Mandaten der Generalversammlung zu stehen hat;

3. *erklärt erneut*, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen gemäß Finanzvorschrift 114.1 und Bestimmung 112.3 der Personalordnung dem Generalsekretär gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

4. *betont*, dass jede Delegation von Befugnissen im Einklang mit der Charta und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation zu stehen hat und klare Zuständigkeitsverhältnisse und Rechenschaftspflichten sowie Verbesserungen der Rechtspflege erfordert, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die dem Bereich Personalmanagement dabei zukommt, die Grundsätze und Richtlinien für das Personalmanagement der Organisation festzulegen und ihre Einhaltung und Anwendung zu überwachen;

5. *unterstreicht*, dass die für die Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften streng einzuhalten sind;

6. *erinnert an das* in Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 51/226 enthaltene und in Abschnitt IV Ziffer 10 ihrer Resolution 53/221 wiederholte *Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für Personalmanagemententscheidungen zu erhöhen, namentlich durch die Verhängung von Sanktionen in Fällen erwiesenen Missmanagements von Personal und vorsätzlicher Missachtung oder Nichtbeachtung festgelegter Vorschriften und Verfahren, wobei das Recht aller Bediensteten, einschließlich der Führungskräfte, auf ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet bleiben muss, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich weiterhin um Verbesserungen auf diesem Gebiet zu bemühen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Reform des Personalmanagements die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sowie die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -verfahren weiter zu verbessern und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung seiner Vorschläge Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte, so auch in Bezug auf die Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, Bericht zu erstatten;

9. *erklärt erneut*, dass Bedienstete gemäß Artikel 1.2 des Personalstatuts nicht aktiv an der Leitung eines gewinnorientierten Wirtschafts- oder sonstigen Unternehmens beteiligt sein und auch kein finanzielles Interesse an solchen Unternehmen haben dürfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Bedienstete oder das gewinnorientierte Wirtschafts- oder sonstige Unternehmen auf Grund der Stellung des Bediensteten bei den Vereinten Nationen von einer solchen Verbindung oder den entsprechenden finanziellen Interessen profitieren könnte;

10. *beschließt*, die Frage einer robusten Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement zur Überwachung aller einschlägigen Tätigkeiten des Sekretariats

ungeachtet der jeweiligen Finanzierungsquelle weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit einer gründlichen Analyse hierzu vorzulegen;

VIII

STRAFFUNG DER VORSCHRIFTEN UND VERFAHREN

nimmt Kenntnis von den in den Ziffern 27 bis 32 seines Berichts¹⁰ genannten laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, Dokumente, die sich auf hinfällig oder überflüssig gewordene Vorschriften und Verfahren beziehen, abzuschaffen, und ersucht darum, dass die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung im Einzelnen über die abzuschaffenden Dokumente unterrichtet wird;

IX

BERATER

beschließt, die Frage des Einsatzes von Beratern und Einzelauftragnehmern auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln, und ersucht den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer sechsundfünfzigsten Tagung seine Berichte über die einschlägigen Berichte des Generalsekretärs¹¹ und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹² vorzulegen;

X

PERSONALSTRUKTUR DES SEKRETARIATS

feststellend, dass die relative Gewichtung des Faktors Bevölkerungsgröße bei der Berechnung des Soll-Stellenrahmens für die Postenaufteilung in Abschnitt III der Resolution 42/220 A der Generalversammlung vom 21. Dezember 1987 von 7,2 Prozent auf 5 Prozent reduziert wurde,

sowie feststellend, dass die Anzahl der Posten, die der geografischen Verteilung unterliegen, von 3.350 auf 2.700 und auf heute 2.600 zurückgegangen ist,

ferner feststellend, dass die Zahl der Mitgliedstaaten gestiegen ist und dass die Zahl der im Sekretariat der Vereinten Nationen nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten allmählich zurückgeht,

ingedenk dessen, dass die neuen Beitragstabellen, die sich unmittelbar auf den gegenwärtig angewandten Soll-Stellenrahmen auswirken, von der Generalversammlung am 23. Dezember 2000 verabschiedet wurden¹³,

1. *erklärt erneut*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 41/206 A vom 11. Dezember 1986 und 53/221 vom 7. April 1999 keine Stelle, auch nicht in den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Nachfolge eines

¹⁰ A/55/253 und Korr.1.

¹¹ A/55/321 und A/55/451.

¹² A/55/59 und Add.1.

¹³ Resolutionen 55/5 B und 55/235.

Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt, und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rängebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Rängebenen nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, namentlich der Entwicklungsländer, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen, indem er für eine breite und ausgewogene geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen Sorge trägt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats per 30. Juni 2002 eine Studie darüber zu erstellen, wie sich die Veränderung der relativen Gewichtung des Faktors Bevölkerungsgröße (derzeit 5 Prozent), des Faktors Mitgliedschaft (derzeit 40 Prozent) und des Faktors Beitragshöhe (derzeit 55 Prozent) auswirken wird;

XI

RECHTSPFLEGE

1. *beschließt*, den Punkt "Rechtspflege" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das gegenwärtige Rechtspflegesystem in den Vereinten Nationen langsam und schwerfällig ist;

3. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs, eine Ombudsstelle einzurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit dem Personal einen Bericht über mögliche Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung vorzulegen und die Rolle des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden zu überprüfen und dabei die folgenden vier Optionen in Betracht zu ziehen:

a) Der Gemeinsame Beirat für Beschwerden bleibt als Beratungsorgan in seiner jetzigen Form bestehen, mit folgenden Veränderungen:

- i) Die Personalvertreter werden ausschließlich durch das Personal gewählt, unbeschadet des Rechts des Generalsekretärs, Mitglieder zu ernennen, die die Verwaltung vertreten;
 - ii) die Vorsitzenden werden gemeinsam ausgewählt, und es wird geprüft, ob ein hauptamtlicher Vorsitzender erforderlich ist;
 - iii) die derzeitige Befugnis des Beirats, die Anwendung eines angefochtenen Beschlusses auszusetzen, wird verändert;
 - iv) die Frist, innerhalb der der Beirat seinen Bericht und seine Empfehlungen vorzulegen hat, wird auf drei Monate ab dem Eingangsdatum des Antrags beschränkt;
- b) der Beirat bleibt in seiner jetzigen Form bestehen;

c) der Beirat erfährt eine Veränderung von einem Beratungsorgan zu einem Organ, mit gerichtsähnlichen Funktionen, das über Entscheidungsbefugnisse verfügt;

d) sonstige Veränderungen, die möglicherweise aus diesen Konsultationen hervorgehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Ergebnisse der Tätigkeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, für neue Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und der gemeinsamen Disziplinarausschüsse juristische Grundausbildungskurse einzurichten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, wonach die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die konkrete Erfüllung einer geltend gemachten Verpflichtung und die Entschädigungsobergrenzen voneinander abweichen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Abweichung zwischen den Statuten der beiden Gerichte entsprechend zu beseitigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine eindeutige Verbindung zwischen der Rechtspflege und dem System der Rechenschaftspflicht herzustellen, wenn der Organisation durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Verluste auf Grund von Unregelmäßigkeiten im Managementbereich entstehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dringend Maßnahmen gemäß Finanzvorschrift 114.1 und Bestimmung 112.3 der Personalordnung zu ergreifen, um finanzielle Verluste beizutreiben, die der Organisation durch unrechtmäßige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit leitender Bediensteter der Vereinten Nationen entstanden sind, insbesondere auf Grund der Urteile des Verwaltungsgerichts, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Abschnitt IV Ziffer 10 der Resolution 53/221 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, ihre im Benehmen mit allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Untersuchung fortzusetzen, inwieweit eine übergeordnete Gerichtsbarkeit erforderlich ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und ersucht die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Abschnitts vorzulegen;

XII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

1. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 19 seines Berichts⁴ an, dass ein Gesamtpaket wettbewerbsfähiger Beschäftigungsbedingungen eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Personalmanagement-Reform ist, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst diese Empfehlungen, die direkte Auswirkungen auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen haben, mit dem Ersuchen zuzuleiten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, damit sie einen endgültigen Beschluss fassen kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, wie sich die Anhebung der obligatorischen Ruhestands-Altersgrenze für vor dem 1. Januar 1990 ernannte Bedienstete auf die gegenwärtig geltende Grenze von 62 Jahren auswirken würde, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *betont*, dass die Organisation über ein gutes Arbeitsumfeld und ein umfassendes Gesamtvergütungspaket verfügen muss, um hochqualifizierte Mitarbeiter anzuziehen und an sich zu binden;

XIII

KOMPETENZEN, LEISTUNGSMANAGEMENT UND LAUFBAHNFÖRDERUNG

1. *betont*, dass die Vereinten Nationen eine Kultur der kontinuierlichen Fortbildung entwickeln müssen, begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte und betont die diesbezügliche Rolle der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen als Institution, die systemweit Wissensmanagement, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung für die Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen anbietet, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie internes Management des Systems der Vereinten Nationen;

2. *stimmt* dem Ziel des Generalsekretärs *zu*, ein faires, ausgewogenes, transparentes und messbares Leistungsmanagementsystem im gesamten Sekretariat zu schaffen, und unterstreicht, wie wichtig der Aufbau eines umfassenden Laufbahnförderungssystems ist;

3. *schließt sich* den Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend Leistungsmanagement und Laufbahnförderung *an*, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung seiner Vorschläge Bericht zu erstatten;

XIV

SITUATION DER FRAUEN IM SEKRETARIAT

erneut erklärend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Zusammenhang mit der Situation der Frauen im Sekretariat übertragen wurde,

1. *bekräftigt* Abschnitt X ihrer Resolution 53/221 und verweist auf ihre Resolution 55/69;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 53/221 bekräftigten Ziels der Geschlechterparität zu verstärken;

XV

BERICHTE DES AMTES FÜR INTERNE AUFSICHTSDIENSTE

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Rekrutierungsprozesses im Bereich Personalmanagement⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die proaktive Untersuchung der Ansprüche auf Erziehungsbeihilfe¹⁴;

XVI

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen.

*103. Plenarsitzung
14. Juni 2001*

¹⁴ Siehe A/55/352 und Korr.1.